



**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die  
Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine  
Beeidigung von Gerichtsdolmetschern**

vom 31.07.2025

**1. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (Einbeziehung von GSD):**

In Artikel 29 des vorgelegten Entwurfs soll das Gerichtsdolmetschergesetz so geändert werden, dass am Tag nach dessen Inkrafttreten auch Gebärdensprachdolmetscher\*innen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes allgemein beeidigt werden.

Wir begrüßen die Einbeziehung von Gebärdensprachdolmetscher\*innen in das GDolmG: Es war von Anfang an falsch, sie auszunehmen und anders zu behandeln, denn Gebärdensprachdolmetscher sind Dolmetscher\*innen, die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG).

Hieraus ergibt sich aber die unglückliche Folge, dass alle seit dem Inkrafttreten des GDolmG und der angepassten Ländergesetze am 01.01.2023 beeidigten Gebärdensprachdolmetscher\*innen wegen § 189 Absatz 2 GVG und dem Ablauf der dabei vorgesehenen Übergangsfrist innerhalb kurzer Zeit noch einmal beeidigt werden müssen.

Außerdem müssen kurzfristig alle Ländergesetze nochmals geändert werden.

**2. Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (Übergangsfrist):**

In Artikel 32 des vorgelegten Entwurfs soll das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens so geändert werden, dass sich Dolmetscher\*innen vor Gericht (und beim Notar, s. den aktuellen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung) noch ein Jahr länger, nämlich noch bis zum 01.01.2028 auf den nach bisherigem Landesrecht allgemein geleisteten Eid berufen können.

Die (zweite) Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG um gerade mal ein Jahr zum 01.01.2028 ist ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sie wird keine Probleme lösen.

**2.1** Ausdrücklich begründet der Referentenentwurf die geplante Verlängerung mit dem Problem von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetscherprüfungen (auf das die 96. JuMiKo von der Bildungs-MK zu Recht hingewiesen wurde).

Mit Stand von heute werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder 12.464 Dolmetscher\*innen geführt. Selbst wenn ab heute nur die Hälfte davon eine staatliche Dolmetschprüfung ablegen wollte, wären das bis zum 31.12.2027 knapp 2.500 pro Jahr.

Das ist auch bei kurzfristiger Erhöhung der Kapazitäten praktisch nicht möglich.

Das liegt nicht nur an der bundesweit geringen Zahl von Prüfungsstellen (nur acht), und fehlendem Prüfungspersonal, sondern u.a. auch daran, dass in einer Fremdsprache nur eine Prüfung pro Jahr abgelegt werden kann, häufig erst nach vorherigem Bestehen einer Übersetzerprüfung, die ebenfalls ein Jahr für sich beansprucht, und dass Neubeeidigungen bislang nur schleppend erfolgt sind.

Wir empfehlen deswegen dringend, mit den Bildungsministerien und den Prüfungsstellen Rücksprache zu halten. Diese werden bestätigen, dass die Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr diese Kapazitätsengpässe nicht beseitigen wird.

Dabei ist zu bedenken, dass die angestrebte Erhöhung von Kapazitäten wieder zurückgenommen werden muss, sobald die überwältigend große Menge der Altbeeidigten erst einmal „abgearbeitet“ ist.

**2.2** Der Regierungsentwurf übersieht bzw. verschweigt die drohenden Kapazitätsengpässe in der Rechtspflege:

**a)** Der weiterhin vorgesehene, jetzt nur leicht zu verschiebende Wegfall der Möglichkeit, sich vor Gericht (und beim Notar) auf den bisherigen landesrechtlichen Eid zu berufen, wird zu einem Verlust erheblicher Mengen von Dolmetscher\*innen führen, die derzeit noch zur Verfügung stehen.

Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.

Das liegt an Alters-, Zeit- und Kostengründen und nicht zuletzt am fehlenden Vorranggebot, das es Gerichten und Notaren ermöglicht, ohne weiteres Unbeeidigte heranzuziehen, und in der Frage des oben beschriebenen Aufwandes zusätzlich demotivierend wirkt.

(Eine Umfrage bei unseren Mitgliedern hat ergeben, dass mit Stand vom 30.05.2025 45,9 % der allgemein beeidigten Dolmetscher\*innen deswegen keine Neubeeidigung mehr anstreben werden.)

**b)** Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ausgleichen könnte, ist nicht zu hoffen:

Denn seit Jahren beklagen alle Hochschulen in Deutschland, die Sprachmittler\*innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen. Das liegt am demographischen Wandel, aber auch an der Drohung bzw. dem (falschen) Versprechen der jeweiligen Anbieter, dass KI menschliche Sprachmittlung in wenigen Jahren entbehrlich machen werde.

**c)** Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetscherprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, die Dolmetscher\*innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

**d)** Der Verweis auf die weiterhin mögliche Ad-hoc-Beeidigung vor Gericht ist nicht durchdacht, da Dolmetscher\*innen, deren landesrechtliche Beeidigung (wie in manchen Bundesländern vorgesehen) endet, auch nicht mehr in den Datenbanken der Länder geführt werden und somit für die Gerichte nicht mehr greifbar sind.

**2.3** Wir sind deswegen nach wie vor der Ansicht, dass ein unbefristeter Bestands- und Vertrauensschutz für die Altbeeidigten richtig und angemessen ist und die genannten Probleme ohne Nachteile lösen bzw. erst gar nicht entstehen lassen wird. Erreicht wird das durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.

Ein solcher Bestandsschutz ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, insbesondere auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Anwältinnen und Anwälte zusätzlich Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Rechtsanwält\*innen.

Einige Bundesländer haben ihren Übersetzer\*innen einen solchen Bestandsschutz gewährt.

Nachteile dieser Lösung sind nicht erkennbar: Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht nicht genügen, wenn sie die neuen Beeidigungsvoraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes formell nicht erfüllen.

Gleichzeitig wird durch diese Lösung Bürokratie abgebaut, statt aufgebaut.

Stuttgart, den 31.07.2025